



# Wasserschaden durch Unwetter

## 1. Alarmieren Telefonnummer 118

---

Brauchen Sie Hilfe infolge Hochwasser oder Sturm, dann alarmieren Sie die Feuerwehr über die Nummer 118. Schildern Sie kurz, aber genau die Situation und den Schadenort, damit die Feuerwehr gezielt handeln kann.

<b>Wer?</b>	Name, Adresse des Anrufers
<b>Wo?</b>	Genauere Ortsangabe
<b>Was?</b>	Beschreibung der Situation
<b>Wie viele?</b>	Hat es Verletzte, wie viele?

## 2. Retten, Schaden vermeiden

---

- Bringen Sie Mensch, Tier und erst an dritter Stelle Güter aus dem Gefahrenbereich. Gehen Sie ruhig und überlegt vor. Vermeiden Sie Panik und waghalsige Rettungsaktionen.
- Verstopfen Sie bei Hochwasser die Abläufe und beschweren Sie die Ablaufdeckel im Unter- und Erdgeschoss (Rückdruck).
- Versuchen Sie, Hausöffnungen im Unter- und Erdgeschoss abzudichten. Sandsäcke, Bretter, umgekippte Tische, Bänke und Tücher sind Hilfsmittel gegen eindringendes Wasser.
- Schützen Sie das Mobiliar und Geräte durch Standortwechsel in die oberen Etagen oder durch Hochstellen. Unterbrechen Sie die Stromzufuhr (Stecker raus) zu den Geräten im Gefahrenbereich.
- Mit den ihr zur Verfügung stehenden Geräten und Mitteln trifft die Feuerwehr alle Massnahmen, um weitere Schäden zu verhindern.  
Dies ohne Kostenfolge für Sie.

## Hinweise nach dem Wasserschaden

---

- Sind Sie Mieter, dann benachrichtigen Sie sofort den Hauseigentümer.
- Die Räumung und die Entsorgung des Materials (auch Schlamm) ist Aufgabe des Besitzers. Auf Auftrag des Besitzers und je nach vorhandener Kapazität und Verfügbarkeit der Angehörigen der Feuerwehr übernimmt die Feuerwehr in Ausnahmefällen auch Aufräumarbeiten. Für diese Arbeiten und für den Einsatz von Geräten und Maschinen stellt die Feuerwehr dem Besitzer eine Rechnung.
- Beim Abspritzen von Plätzen und Geräten ist die Zuführung der Schlammmasse in die Kanalisation nicht gestattet. Der Schlamm muss abgesaugt oder in Container geladen und fachgerecht entsorgt werden.
- Sind Sie Eigentümer des Hauses / Wohnung, melden Sie den Schaden sofort der GVSG: Gebäudeversicherung, Schadendienst, Davidstrasse 37, 9001 St. Gallen  
Telefon: 0848 84 70 30,  
E-Mail: [schaden@gvsg.ch](mailto:schaden@gvsg.ch) / [www.gvsg.ch](http://www.gvsg.ch)
- Nehmen Sie auch mit Ihrem persönlichen Hausratversicherer Kontakt auf.
- Verändern Sie nichts auf dem Schadenplatz. Der Schadenexperte muss den Schaden noch beurteilen können. Halten Sie die Schäden fotografisch fest.
- Entsorgen Sie keine Gegenstände ohne die Zustimmung Ihrer Versicherung.
- Nehmen Sie betroffene elektronische Geräte nicht versuchsweise in Betrieb! Überlassen Sie die Überprüfung einer Fachperson.



## Wasserschaden durch Unwetter (Fortsetzung)

- Sprechen Sie zum Schutz vor finanziellen Nachteilen mögliche Sanierungsarbeiten mit der Versicherung ab.
  - Nach einem Wasserschaden treten sichtbare, aber auch unsichtbare Schäden am Gebäude auf. Die unsichtbare Wassermenge, welche in die Zwischenböden, Wände und Ritzen geflossen ist, kann aber nur mit Spezialgeräten getrocknet werden. Beachten Sie das Angebot von Bauaustrocknungsfirmen.
  - Nach der Schadenbesichtigung durch den zuständigen Schadenexperten erlässt die Gebäudeversicherung eine Verfügung über die Versicherungsleistung.
  - Nach der Schadenanerkennung sind die Handwerker vom Gebäudeeigentümer mit den Instandstellungsarbeiten zu beauftragen. Die Rechnungen sind vom Eigentümer zu bezahlen. Die Gebäudeversicherung erstattet ihm die anerkannten effektiven Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nach der Kontrolle durch den Schadenexperten. Teilzahlungen nach Baufortschritt sind möglich.
  - Notieren Sie die Arbeitsstunden, welche Sie, Ihre Angehörigen oder Freunde für die Aufräumarbeiten benötigen. Die Versicherungen entschädigen diese Arbeiten in der Regel mit einem Betrag.
- Nicht versicherbare Schäden sind:
    - besondere bauliche Vorrichtungen, die nur den Baugrund verstärken.
    - Schwimmbecken, Treppen, Leitungen und andere bauliche Anlagen, soweit sie sich ausserhalb des Gebäudes befinden.
    - Schäden an Einfriedungen und Kulturen.

Für Elementarschäden, welche nicht versichert werden können, besteht für Privatpersonen der

### «Schweizerische Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden».

[www.fondssuisse.ch](http://www.fondssuisse.ch)

Dieser Fonds ist eine private Hilfsinstitution (eine 1901 von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft gegründete Stiftung).

Ein Rechtsanspruch auf eine Leistung des Fonds besteht nicht.

Beitragskriterien sind:

- a) die Höhe des Schadens
- b) die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Geschädigten
- c) die Unmöglichkeit der Schadenverhütung durch den Geschädigten

Der Schaden kann direkt unter [www.fondssuisse.ch](http://www.fondssuisse.ch) angemeldet werden.